



Die Regierung der Flämischen Gemeinschaft

Erlass der flämischen Regierung zur Änderung der Vorschriften über die Umwandlung eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor in ein Elektrofahrzeug

Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Dekret stützt sich auf:

- das Gesetz vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, die jedes Landtransportfahrzeug, dessen Teile sowie seine Sicherheitseinrichtungen erfüllen müssen, Artikel 1, zuletzt geändert durch das Dekret vom 8. Juli 2022, und Artikel 2 Absatz 1, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 und geändert durch das Dekret vom 31. März 2023.

Verfahrensvorschriften

Die folgenden Verfahrensvorschriften sind erfüllt:

- Die Finanzinspektion gab am 28. Juni 2023 eine Stellungnahme ab.
- Der Beratende Ausschuss für Verwaltung/Industrie hat am ... (Datum) eine Stellungnahme abgegeben.
- Dieser Entwurf wurde der Europäischen Kommission am (Datum) unter Anwendung von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft übermittelt.
- Der Staatsrat gab am [Datum] gemäß Artikel 84 Absatz 1 Teil 1 Nummer 2, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eine Stellungnahme [Nummer] ab.

Initiativorgan

Dieses Dekret wird vom flämischen Minister für Mobilität und öffentliche Arbeiten vorgeschlagen.

Im Anschluss an Beratungen,

ERLÄSST DIE FLÄMISCHE REGIERUNG DAS FOLGENDE DEKRET:

Kapitel 1. Änderungen des königlichen Dekrets vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Anforderungen, die für Fahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Teile und ihre Sicherheitseinrichtungen zu erfüllen sind

Artikel 1. In Art. 2 Abs. 2 Nr. 7 des königlichen Dekrets vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Anforderungen, die für Fahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Teile und ihre Sicherheitseinrichtungen zu erfüllen sind, ersetzt durch das königliche Dekret vom 17. Juni 2013 und geändert durch die Dekrete der flämischen Regierung vom 27. April 2018 und 15. Juli 2022, wird der Ausdruck „Artikel 77bis, 77ter“ zwischen dem Satz „Artikel 70 Absatz 2“ und dem Satz „und Artikel 80“ eingefügt.

Artikel 2. Artikel 23duodevicies(4) desselben Dekrets, eingefügt durch den Erlass der flämischen Regierung vom 15. Juli 2022, wird wie folgt geändert:

1° wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Betrifft die Änderung, Änderung oder Anpassung gemäß Absatz 1 den Austausch des Verbrennungsmotors durch einen Elektromotor oder durch Wasserstoffbrennstoffzellenantrieb, so muss die ursprüngliche Bescheinigung der Genehmigungsbehörde gemäß Absatz 1 alle folgenden Angaben enthalten:

- 1° Marke, Typ und Fahrgestellnummer des Fahrzeugs;
- 2° die Merkmale des modifizierten Antriebs;
- 3° eine Erklärung, dass das Fahrzeug Artikel 77ter und Anhang 26 Teil VIII sowie die Anforderungen der Bundesumwandlungsvorschriften entspricht, bei denen der Verbrennungsmotor durch einen Elektromotor oder durch Wasserstoffbrennstoffzellenantrieb ersetzt wird.“

2° ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

„Die Bedingungen des Absatzes 1 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor dem 15. Juni 1968 in Betrieb genommen wurden, wobei der ursprüngliche Verbrennungsmotor durch einen Motor ersetzt wird, dessen Motorleistung 20 % des ursprünglichen Wertes nicht überschreitet und der Hubraum des Motors 20 % des ursprünglichen Wertes nicht überschreitet, wie in der Zulassungsbescheinigung angegeben. In diesem Fall ist von der natürlichen oder juristischen Person, welche die Änderung des Motors vorgenommen hat, eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Bestimmungen eingehalten wurden. Die obige Bescheinigung muss alle folgenden Elemente enthalten:

- 1° die Fahrgestellnummer;
- 2° Marke und Typ des Fahrzeugs;
- 3° den Hubraum, die Art des Kraftstoffs, die Motornummer, die Art der Kraftstoffversorgung, die Leistung des Ersatzmotors und die des ursprünglichen Motors;
- 4° das Datum der Ersetzung.“;

Artikel 3. In Artikel 23vicies bis, 4, 1° desselben Dekrets, das durch das Dekret der flämischen Regierung vom 15. Juli 2022 eingefügt wurde, werden die Worte „oder mit Wasserstoffbrennstoffzellenantrieb“ hinzugefügt.

Artikel 4. In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das königliche Dekret vom 19. April 2023, wird ein Artikel 77ter eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 77ter. Die Umrüstung eines Fahrzeugs, das darin besteht, den Verbrennungsmotor durch einen Elektromotor oder durch

Wasserstoffbrennstoffzellenantrieb zu ersetzen, muss alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- 1° die Umstellung entspricht den technischen Anforderungen der in Anhang 26 Teil VIII aufgeführten Bundesverordnungen und -verordnungen;
- 2° die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs, die technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination und die technisch zulässige Gesamtmasse auf jeder Achse dürfen in Bezug auf das Basisfahrzeug nicht erhöht werden;
- 3° die Massenverteilung der straßentauglichen und tatsächlichen Masse nach der Umstellung darf 10 % der Massenverteilung der straßentauglichen und tatsächlichen Masse des Basisfahrzeugs nicht überschreiten.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 5 Nummer 3 ist die Zustimmung des Basisfahrzeugherstellers oder eines Bevollmächtigten für die Umrüstung des in Absatz 1 genannten Motors nicht erforderlich.

Die Monteure müssen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachweisen, dass sie Zugang zu allen technischen Unterlagen des Basisfahrzeugs haben, die für die Umrüstung des Fahrzeugs erforderlich sind.

Für die Zwecke des Absatzes 3 bezeichnet der Monteur die natürliche oder juristische Person, die den Umbau des Motors nach Absatz 1 durchführt oder für sie verantwortlich ist.“

Artikel 5. In Anhang 26 des Dekrets, zuletzt geändert durch das königliche Dekret vom 19. April 2023, wird ein Teil VIII angefügt, der wie folgt lautet:

Teil VIII Liste der Masseanforderungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, die der Umstellung gemäß Artikel 77ter unterzogen werden

Ordnungsnummer	Gegenstand	Verweis auf die Verordnung	Normal	Oldtimer
44A, 48A	Massen	Artikel 32a des königlichen Dekrets vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Anforderungen, die für Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Teile und ihre Sicherheitseinrichtungen zu erfüllen sind EU 2021/535 Anhang XIII	B	B

B

Ungeachtet etwaiger Übergangsbestimmungen sind nur die technischen Anforderungen der Verordnung zu beachten;
die Prüfungen und Kontrollen werden vom Hersteller selbst oder in Ermangelung eines zugelassenen technischen Dienstes durchgeführt;
ein Prüfbericht ist zu erstellen;

die Übereinstimmung der Produktion ist zu gewährleisten.“

Artikel 6. In Anlage 44 desselben Dekrets, das dem Dekret der flämischen Regierung vom 15. Juli 2022 hinzugefügt wurde, in der Tabelle die Zeile:

”

6. Motor und Nebenaggregate	6.1 Änderung der Motormerkmale mit möglichen Auswirkungen auf die Motorleistung 6.2 Änderung des Kraftstofftyps 6.3 Austausch des ursprünglichen Verbrennungsmotors durch einen Elektromotor 6.4 Änderung des Kraftstofftanks, sowohl des Tanks als auch der Position
-----------------------------	--

,

wird ersetzt durch die Zeile:

”

6. Motor und Nebenaggregate	6.1 Änderung der Motormerkmale mit möglichen Auswirkungen auf die Motorleistung 6.2 Änderung des Kraftstofftyps 6.3 Änderung des Kraftstofftanks, sowohl des Tanks als auch des Standorts
-----------------------------	---

”

Kapitel 2. Änderungen des königlichen Dekrets vom 10. Oktober 1974 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Anforderungen, die für Kleinkrafträder, Krafträder und ihre Anhänger zu erfüllen sind

Artikel 7. In Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 des königlichen Dekrets vom 10. Oktober 1974 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Anforderungen, die für Kleinkrafträder, Motorräder und ihre Anhänger zu erfüllen sind und durch das königliche Dekret vom 26. März 2014 ersetzt werden, werden die Worte „die Artikel“ durch die Worte „Artikel 8bis, 8ter“ ersetzt.

Artikel 8. In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das königliche Dekret vom 19. April 2023, wird ein Artikel 8ter eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 8ter. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Monteur die natürliche oder juristische Person, die den Motor nach Absatz 2 umrüsten oder für deren Umrüstung verantwortlich ist.

Die Umrüstung eines Fahrzeugs, die darin besteht, den Verbrennungsmotor durch einen Elektromotor oder durch Wasserstoffbrennstoffzellenantrieb zu ersetzen, muss alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- 1° die Umstellung entspricht den technischen Anforderungen der in Anhang 9 Teil IV aufgeführten Bundesverordnungen und -verordnungen;
- 2° die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs, die technisch zulässige gezogene Gesamtmasse und die technisch zulässige Gesamtmasse auf jeder Achse dürfen in Bezug auf das Basisfahrzeug nicht erhöht werden;

- 3° die Massenverteilung der straßentauglichen Masse nach der Umstellung darf 10 % der Massenverteilung des straßentauglichen Basisfahrzeugs nicht überschreiten.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 6 Nummer 2 ist die Zustimmung des Basisfahrzeugherstellers oder eines Bevollmächtigten für die Umrüstung des in Absatz 1 genannten Motors nicht erforderlich.

Die Monteure müssen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachweisen, dass sie Zugang zu allen technischen Unterlagen des Basisfahrzeugs haben, die für die Umrüstung des Fahrzeugs erforderlich sind.

Für die in Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 genannten Fahrzeuge fordert der Monteur oder ein zugelassener technischer Dienst bei der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung mit allen folgenden Angaben an:

- 1° Marke, Typ und Fahrgestellnummer des Fahrzeugs;
 2° die Merkmale des modifizierten Antriebs;
 3° eine Erklärung, dass das Fahrzeug diesem Artikel, Anhang 9 Teil IV und den Anforderungen der Bundesumwandlungsvorschriften entspricht, wobei der Verbrennungsmotor durch einen Elektromotor oder durch Wasserstoffbrennstoffzellenantrieb ersetzt wird.“

Artikel 9. In Anlage 9 desselben Dekrets, das durch das königliche Dekret vom 31. Oktober 2017 eingefügt und durch das Dekret der flämischen Regierung vom 27. April 2018 und das königliche Dekret vom 19. April 2023 geändert wurde, wird ein Teil IV angefügt, der wie folgt lautet:

„Teil IV. Liste der Massenanforderungen, die für Fahrzeuge zu erfüllen sind, die der Umstellung gemäß Artikel 8ter unterzogen werden

Ordnungsnummer	Gegenstand	Verweis auf die Verordnung	Normal	Oldtimer
C10	Massen	EU 44/2014 Anhang XI	B	B

B
 ungeachtet etwaiger Übergangsbestimmungen sind die technischen Anforderungen der Verordnung zu beachten;
 die Prüfungen und Kontrollen werden vom Hersteller selbst oder in Ermangelung eines zugelassenen technischen Dienstes durchgeführt;
 ein Prüfbericht ist zu erstellen;
 die Übereinstimmung der Produktion ist zu gewährleisten.“

Kapitel 3. Änderung des Dekrets der flämischen Regierung vom 18. November 2022 zur Festlegung des Betrags und der Methode der Gebührensatzung für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen.

Artikel 10. Im Anhang des Dekrets der flämischen Regierung vom 18. November 2022 zur Festlegung des Betrags und der Methode der Gebührensatzung für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen in der Tabelle die folgende Zeile:

”

3° Einzelgenehmigung und Änderung (Erweiterung, Überarbeitung oder Korrektur) des Antrags	
---	--

”

wird ersetzt durch die Zeile:

”

3° Einzelgenehmigung oder Bescheinigung gemäß Artikel 23duodevicies(4)(2) des königlichen Dekrets vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Anforderungen, die von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Teilen und Sicherheitseinrichtungen zu erfüllen sind, oder Artikel 8ter Absatz 5 des königlichen Dekrets vom 10. Oktober 1974 über allgemeine Vorschriften über die technischen Anforderungen, die für Mopeds, Motorräder und ihre Anhänger zu erfüllen sind, und zur Änderung (Erweiterung, Überarbeitung oder Berichtigung) dieser Anträge	
--	--

’

Kapitel 4. Schlussbestimmung

Artikel 11. Für die Umsetzung dieses Dekrets ist der flämische Minister zuständig, der für die Straßeninfrastruktur und die Straßenpolitik zuständig ist.

Brüssel, ... (Datum).

Der Ministerpräsident der flämischen Regierung,

Jan JAMBON

Der flämische Minister für Mobilität und öffentliche Arbeiten,

Lydia PEETERS